

Deutscher Malinois Club e.V.

Körordnung

1. Zweck und Voraussetzungen der Körung

Zweck der Körung ist die Förderung der Zucht von wesensstarken, hochveranlagten, typischen Gebrauchshunden.

Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen in ihrem Erscheinungsbild den Rassemerkmalen des Malinois entsprechen. In erster Linie ist darauf zu achten, dass der Hund in seinen Gebäudeverhältnissen so aufgebaut ist, wie es für einen schnellen, harten Gebrauchshund zweckmäßig ist.

Zu kleine Hunde, denen es an Durchsetzungsvermögen fehlt, sowie zu große Hunde, denen es an der rassetypischen Schnelligkeit, Explosivität und Härte mangelt, werden nicht zur Zucht zugelassen. Zu achten ist auf das Geschlechtsgepräge, sowie Hinweise auf erbliche, durchgemachte oder momentane Krankheiten.

Die Zuchtzulassungsüberprüfung dient vor allem der Beurteilung erblich fixierter Wesens- und Verhaltensmuster im täglichen Umgang und der Gebrauchshundeeignung. Im ersten Teil der Zuchtzulassungsüberprüfung liegt das Schwergewicht auf der Beurteilung des Grundwesens, d.h. Reaktionen auf optische und akustische Reize, soziales Verhalten und Wehrbereitschaft legt. Im zweiten Teil liegt der Schwerpunkt auf der Beurteilung der Gebrauchshundeeignung.

Des Weiteren wird im zweiten Teil beurteilt, mit welcher Energie und Initiative ein Hund erlerntes Verhalten unter anders gearteten Umständen ausführen kann.

Hier soll neben angeborenen Gebrauchshundeeigenschaften das Konfliktverhalten und die Lernfähigkeit bei optimaler Förderung überprüft werden.

Ziel der Zuchtzulassungsüberprüfung ist die Beurteilung der vorgestellten Hunde sowie die Bestimmung ihres Zuchtwertes

2. Zuchtzulassungsveranstaltungen

2.1 Zuchtzulassungsbewerter

Der Deutsche Malinois Club beruft zur Abnahme seiner Zuchtzulassungsveranstaltungen Körmeister/innen, Wesensbeurteiler/innen und

Zuchtrichter/innen

2.2 Zuchtzulassungskommission

2.2.1. Teil 1a der Zuchtzulassung: Wesen

Die Überprüfung des Wesens wird von mindestens einem Wesensrichter oder mindestens einem Körmeister abgenommen.

2.2.2. Teil 1b der Zuchtzulassung: Körung

Die Festsetzung der Wertmessziffern für das Wesen wird von mindestens einem Körmeister durchgeführt der von einem Wesensrichter unterstützt werden kann. Ein Körmeister oder Wesensrichter kann auch gleichzeitig Schutzdiensthelfer der Körung sein

2.2.3. Teil 2 der Zuchtzulassung Formwert:

Die Zuchtzulassung des Hundes im Bereich Phänotyp/Formwert wird auf der Körung durch einen auf der VDH Zuchtrichterliste stehenden Spezialzuchtrichter für belgische Schäferhunde vorgenommen.

2.3 Leiter der Zuchtzulassungsprüfung

Der örtliche Veranstalter bestimmt in Abstimmung mit der zuständigen Landesgruppe bzw. dem Hauptverein einen Körleiter. Der Körleiter regelt die gesamte örtliche Organisation in der Vorbereitung und am Körtag. Der Körleiter hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein. In Abstimmung mit dem amtierenden Körmeister wird ein Körkommissar benannt, der die Hundeführer bei der Körung auf dem Parcours begleitet.

2.4. Prüfungsorte und –Termine

Die Prüfungsorte und -termine werden vom Vorstand festgelegt.

2.6. Körtermine und Veranstaltungsorte

Die Körtermine und Veranstaltungsorte werden im Turnus wie folgt vergeben, wobei folgende Landesgruppen zusammengefasst werden.

Rheinland-Pfalz / Hessen / Saarland
Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Berlin / Sachsen-Anhalt / Sachsen /
Thüringen / Schleswig Holstein – Bremen - Hamburg
Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen
Baden-Württemberg / Bayern

3. Zulassungsbedingungen

Zur Zuchtzulassung können nur Hunde mit gültiger FCI Ahnentafel gemeldet werden, die im DMC Zuchtbuch eingetragen sind und die am Tag der Meldung folgende Bedingungen erfüllen müssen:

Eine HD Auswertung mit der Bewertung A oder B und eine und ED Auswertung mit ED 0 oder ED Grenzfall müssen vorliegen.

Das Zulassungsalter am Tag der Prüfung beträgt 18 Monate.

Zuchtschaubewertung mit mind. der Note „Gut“

Die Regelzahl der Teilnehmer liegt bei ca. 30 Hunde, wobei der Eingang der Meldungen die Teilnahme sichert.

Meldungen sind an die Geschäftsstelle zu senden

Die Zuchtzulassung kann einmal wiederholt werden.

3.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Geschäftsstelle des DMC. Der Anmeldeschluss wird durch den DMC festgelegt, sollte jedoch spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin liegen. Die Anmeldung hat zur Voraussetzung, bzw. es ist beizufügen

Eine gültige Mitgliedschaft (Beitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein)

eine Kopie der Ahnentafel

Kopie der Einzahlungsquittung der Meldegebühren

eine Schaubewertung mit mind. der Bewertung „Gut“

die Röntgen-Auswertung HD, ED muss in der Ahnentafel eingetragen sein.

3.2 Teil 1a der Zuchtzulassung:

Wesen

Jeder Hund wird zuerst im Grundwesen überprüft. Hier wird das Schwergewicht auf eine Überprüfung des Sozialverhaltens gelegt.

Hunde mit unerwünschter Schärfe können die Wesensprüfung nicht bestehen.

Die Wesensprüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Prüfung

aus besonderen Gründen (keine HF Bindung, extremes Meideverhalten, Panik etc.) abgebrochen werden muss. In diesem Fall wird die Zuchtzulassung verweigert.

3.2. Teil 1b der Zuchtzulassung: Körung

In der Körung wird der Hund auf seine Gebrauchshundeigenschaften überprüft.

3.4. Ergänzende Bestimmungen

Aus dem Ausland importierte Hunde müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung müssen diese Hunde auf Antrag des Eigentümers in das Zuchtbuch des DMC e.V. übernommen werden.

Punkt 2.1 der Zuchtordnung über die Zulassung ausländischer Deckrüden, die noch im Ausland stehen, ist zu beachten.

Ausländische Arbeitsprüfungen können, falls sie von den Anforderungen her mit der VDH - Prüfungsordnung vergleichbar sind, auf Antrag vom Vorstand anerkannt werden.

Teilnehmer der Zuchtzulassungsveranstaltung, die vor ihrem Start auf dem bereits aufgebauten Parcours mit ihrem Hund angetroffen werden, werden disqualifiziert und von der Prüfung ausgeschlossen. Bewertung : „nicht bestanden“

Bei Hunden, deren Eigentümer nicht Mitglied im DMC e.V. sind, regelt die DMC-Gebührenordnung das Entgelt, das bei Wesensprüfungen, Körungen, Ahnentafeleintragungen etc. erhoben wird.

4. Verfahren der Zuchtzulassung für den Bereich Gebrauchshundeigenschaften

4.1 Teil 1 Unterordnung und Schussgleichgültigkeit

Der Hund wird wie folgt auf seine Unterordnungsleistung und Schussgleichgültigkeit überprüft:

Unterordnung

Ablage, incl. Schusssicherheit

1 Minute ohne Leine dabei Abgabe von 2 Schüssen aus einer 9mm Schreckschusspistole

Fußlaufen
Freifolgen
Platz in Verbindung mit Abrufen
wie IPO I

4.3 Teil 2 Zuchtzulassung Wesen

Der Hundeführer wird zwischen mehreren, sich natürlich verhaltenden Personen nach der Vergangenheit und Haltungsbedingungen seines Hundes befragt. Der Hundeführer bewegt sich dann, nach Anweisung des Wesensrichters, mit dem nicht angeleiteten Hund ungezwungen in der Menschengruppe. Im Anschluss daran lässt der Hundeführer seinen Hund spielerisch Gegenstände suchen und apportieren.

Der Hundeführer durchläuft mit seinem Hund dann einen Parcours, auf dem der Hund mit verschiedenen ungewöhnlichen optischen und akustischen Reizsituationen konfrontiert wird.

Der Parcours soll 3 optische und akustische, oder kombinierte Stationen haben. Eine Station soll einer realistischen Situation aus dem täglichen Leben nachempfunden sein.

Wesensteil

Hundeführersuche (Unbefangenheit)
1 x aus der Personengruppe & 1 x in die Personengruppe
Spielen
Spiel mit dem Hundeführer
Bringen einer ca. 60 cm langen Beisswurst
Suchen einer schwer zugänglich gemachten oder versteckten Beisswurst – 2 Versuche
Optische Reize
Akustische Reize
Trittsicherheit

4.4 Teil 3 Überprüfung der Wehrhaftigkeit

Der Hund wird auf seine Wehrhaftigkeit überprüft.

Vier Helfer stehen dafür zur Verfügung:

Zwei für den Überfall oder die Abwehr und zwei Helfer für das Verwehren eines Angriffes auf Distanz oder Abwehr; die Helfer werden im Losverfahren ausgewählt.

Die Ziehung wird durch den Hundeführer selbst während der Übung „Ablage“ vollzogen. Basis der Losung sind 2 Lostöpfe durch die pro Hund jeweils 2 Helfer ausgewählt werden.

Wehrhaftigkeit

Überfall – ohne Leine!

2 Stockschläge (Softstock)

Verwehren eines Angriffes über ein Hindernis auf Distanz und/oder andere optische Reize, wobei dem Hund nach dem Hindernis genügend Entwicklung zum Helfer zur Verfügung stehen soll.

akustische / optische Reize

Abwehr wahlweise nach Überfall oder Nachschicken

akustische / optische Reize

4.5 Überprüfung und Bewertung der vorgestellten Hunde in ihren Charaktereigenschaften, dem Lernverhalten und dem Verhalten in Konfliktsituationen

Die Überprüfung der einzelnen Wesenseigenschaften erfolgt über den gesamten Prüfungsablauf.

Die Zuchtzulassung findet wie oben beschrieben statt.

Im Schutzdienst werden die Hunde auf Anweisung des Körmeisters/Wesensrichters vorgeführt.

Im Schutzdienst werden die Hunde in einer Prüfungs-/Trainingsituation auf ihre gezeigten Eigenschaften überprüft.

Durch das individuelle positive Eingehen der Körmeister und Wesenrichter auf die einzelnen Hunde sollen die Gebrauchshundeigenschaften der Hunde so genau wie möglich erkannt und beschrieben werden.

Hierbei kommt es ganz besonders auf das Unterscheiden von erbgebundenen von trainingsbedingten Verhaltensweisen an.

Grundelement der Vorführung ist die Überprüfung der Wehrhaftigkeit unter optisch akustischer Ablenkung.

Augenmerk ist auf die Bewachungsphase zu legen.

Der Hund muss auf Hörzeichen ablassen. Ein Hörzeichen und der Name des Hundes sind erlaubt.

Die Hunde müssen während der gesamten Körung in ausreichendem Maße in der Hand des Führers stehen.

Die Anweisungen der Körmeister/Wesensrichter sind zwingend einzuhalten. Bei Verstoß kann die Prüfung abgebrochen und als nicht bestanden gewertet werden, bzw. der Hund für zuchtuntauglich erklärt werden.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der psychischen und nicht auf der physischen Belastung.

Bei Bedarf kann ein Hund auf Anweisung des Körmeisters / Wesensrichters nach einer Pause ein weiteres Mal gearbeitet werden, um Gewöhnung oder Sensibilisierung und Lerneffekte besser beurteilen zu können.

Hunde, die diese Überprüfung bestanden haben, dürfen anschließend dem Zuchtrichter

zur phänotypischen Beurteilung vorgestellt werden.

4.6 Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung im Bereich Wesen / Gebrauchshundeigenschaften

Die Körkommission beurteilt den vorgeführten Hund mit Wertmesszahlen für die einzelnen Wesenseigenschaften. Bestehen können nur Hunde, die in den einzelnen Beurteilungskategorien mindestens die WMZ 4 (bei einer Bewertungsskala von 1-10) erreichen.

Die für den Hund geeigneten Zuchtpartner ergeben sich aus der Zuchtwertschätzung, die neben den Ergebnissen der Körung des vorgeführten Hundes auch die Ergebnisse von Vorfahren und Geschwistern berücksichtigt.

Danach sollen die Zuchtpartner gegenseitig Fehler ausgleichen, um dadurch die Eigenschaften der nach folgenden Generationen zu verbessern.

Die Zuchtwertschätzung berücksichtigt auch Nachkommen des gekörten Tieres, die dessen Zuchtwert in der Zukunft verändern können.

Es ist möglich, dass für einen im Zuchtwert niedrig bewerteten Hund zeitweise kein geeigneter Zuchtpartner mit einem besonders hohen Zuchtwert zur Verfügung steht. Der Zuchtzulassungswert wird auf den Delegiertentagen festgelegt.

5. Teil 1 Feststellung des Phänotyps und des Formwerts.

Der Zuchtrichter beurteilt den Phänotyp des ihm vorgestellten Hundes anhand des FCI Standards Nr. 15 , gültig für belgische Schäferhunde.

Der Hund wird dabei gemessen und gewogen, Hoden und Zähne kontrolliert.

Der Zuchtrichter fertigt eine schriftliche Beschreibung (Körperbericht) des ihm vorgestellten Hundes anhand dessen Phänotyps an. Dabei werden die Ergebnisse aus Wiegen und Messen, sowie der Zahnstatus protokolliert.

Abschließend erteilt oder verweigert der Zuchtrichter dem vorgestellten Hund seine Zuchtzulassung auf Grund phänotypischer Vorzüge oder Mängel
Bewertung: „zur Zucht zugelassen“ / „zur Zucht nicht zugelassen“

5. Dauer der Zuchtzulassung

Rüden werden auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen, Hündinnen bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.

6. Köreintrag

Das Ergebnis der Zuchtzulassung wird vom Körmeister/Zuchtrichter auf der Ahnentafel eingetragen.

7. Körbuch / Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Körung werden regelmäßig veröffentlicht.

8. Anlagen

Bestandteil dieser Körordnung ist die Tabelle der zu überprüfenden Wesenseigenschaften.

9. Allgemeine Erläuterungen:

a) **Aufgabe des Körmeisters** ist es, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Körung zu gewährleisten.

b) **Die Körhelfer** haben sich an die Körordnung und die Anweisungen des Körmeisters zu halten. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, durch die vorwiegend psychischen Belastungen des Hundes dem Körmeister zu ermöglichen, den Hund als Zuchttier einzustufen.

c). Der **Kör – Kommissar** begleitet den HF während der gesamten Körung. Er erklärt diesem den Ablauf der Körung, bzw. deren einzelne Stationen und beaufsichtigt die zeitliche und räumliche Einhaltung. Des weiteren überwacht er die korrekte Vorführweise des HF und meldet dem Körmeister, wenn der HF unerlaubte Hilfsmittel oder Kommandos benutzt.

d) **Aufgabe des Zuchtrichters** ist es, den vorgestellten Hund nach dem gültigen FCI Standard phänotypisch zu bewerten

Allgemeines:

Vom Ausrichter müssen folgende Gegenstände als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt werden:

Waage bis 150kg (plus Reservewaage)

Körmaß

siehe Parcoursaufbau

Abbruch:

Abbruch erfolgt im Ermessen der Körmeister, wenn der HF den Anweisungen des Körmeisters oder des Körkommissars nicht Folge leistet. der Hund nicht in der Hand des HF steht.

Der Abbruch erfolgt auch wenn der Hund sich übermäßig aggressiv zeigt, keine Hundeführerbindung hat
der Hund ausgeprägtes Meideverhalten zeigt und es dienlich erscheint - auch zum Wohle des Hundes - dem Hund dem weiteren Stress der Prüfung zu ersparen

10. Schlussbestimmung

Diese Körordnung tritt mit Beschluss des Delegiertentags vom 1.10.08 in Kraft.

Gezeichnet für den Vorstand, Vorsitzender Edgar Scherkl